

An den Landrat

Glarus, 20. Januar 2026

Motion GLP-Fraktion «Langfristige Erhaltung vorschulischer Kinderbetreuung»

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Am 10. Juli 2025 reichte die GLP-Fraktion die Motion «Langfristige Erhaltung vorschulischer Kinderbetreuung» ein (s. Beilage). Sie beantragt darin, die Unterstützungsbeiträge von Kanton und Gemeinden den Betriebskosten der Betreuungseinrichtungen anzupassen, damit die Existenz der Anbieter nachhaltiger gesichert werden könne. Konkret seien die Normkosten in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung über die Festsetzung der Pauschalbeiträge für die Kinderbetreuung (Pauschalbeitragsverordnung, PauBV) von 100 auf 120 Franken und die Pauschalbeiträge in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a PauBV von 80 auf 100 Franken zu erhöhen.

Die Motionärin begründet ihr Anliegen im Wesentlichen damit, dass die Normkosten im Jahr 2022 zu tief angesetzt worden seien und in mehreren Kinderkrippen Defizite in der Betriebsrechnung trotz zusätzlichen Sponsorings unvermeidlich seien. Der Normkostenbeitrag müsse erhöht werden, um drohende Konkurse abzuwenden. Es solle vermieden werden, die ehrenamtlich geleiteten Trägervereine wegen Finanzsorgen hohem Stress auszusetzen. Einige Institutionen hätten durch Tarifierhöhungen bei den Elternbeiträgen ihren eigenen Handlungsspielraum, um dem Betriebsdefizit eigenverantwortlich entgegenzuwirken, bereits weitgehend ausgenutzt. Gerade in Zeiten des Fachkräftemangels seien Angebote der vorschulischen Kinderbetreuung wichtig für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Auch würden diese Institutionen gesellschaftlich wichtige Arbeit für die frühe soziale Integration und das frühe Erlernen von Deutschkenntnissen bei fremdsprachigen Kindern leisten. Dadurch würden in der Schule weniger Zusatzkosten anfallen. Zudem sollen die Defizite nicht über Erhöhungen der Elternbeiträge gedeckt werden. Weiterhin sei ein aktives Sponsoring – insbesondere für die Erneuerung der Spielplätze oder Gebäude sowie den Anschub von Pilotprojekten – zielführend. Institutionen sollen für ihr Engagement zur Mitfinanzierung durch Dritte gelobt und belohnt werden.

2. Stellungnahme des Regierungsrates

2.1. Kinderbetreuungsgesetz und Herleitung der Normkosten

Das Kinderbetreuungsgesetz (KiBG) ersetzte anfangs 2023 die wenigen bis dahin im Gesetz über Schule und Bildung vorhandenen Bestimmungen zur Fördertätigkeit von Kanton und

Gemeinden im Bereich der Frühen Kindheit. Es regelt alle Grundzüge und damit insbesondere die Kompetenzen von Landrat und Regierungsrat sowie die Rollenteilung zwischen Kanton, Gemeinden und Anbietern. Konkret wurde das damalige Fördersystem mit einkommensabhängigen Kopfpauschalen erweitert und auf Tagesfamilien ausgedehnt. Für Familien gilt seither eine innerkantonale Freizügigkeit bei der Wahl einer Betreuungsinstitution. Der Sozialtarif wurde verstärkt und wird stufenlos bemessen. Alle beitragsberechtigten Institutionen benötigen eine Bewilligung des Kantons und unterstehen seiner Aufsicht. Der Umfang der öffentlichen Leistungen wird basierend auf einem Normkostenmodell hergeleitet: Einer bestimmten Betreuungsleistung sind normierte Kosten zugewiesen, die modellhaft und einkommensabhängig auf Eltern, Kanton und Gemeinde aufgeteilt werden.

Um das Normkostenmodell festlegen zu können, hat das Departement Bildung und Kultur damals vertiefte Abklärungen vorgenommen. So wurden Studien geprüft, die Zahlen der Kinderkrippen analysiert und die Situation mit Blick auf die gesamte Schweiz angeschaut. Mit der Festlegung der Normkosten hat man sich letztlich am schweizweiten Erfahrungswert von rund 100 Franken für die Kosten der Betreuung eines vorschulpflichtigen Kindes für einen Tag angelehnt. Dies obwohl der Kanton Glarus eher ländlich geprägt ist und eher weniger dem Schweizer Durchschnitt entspricht.

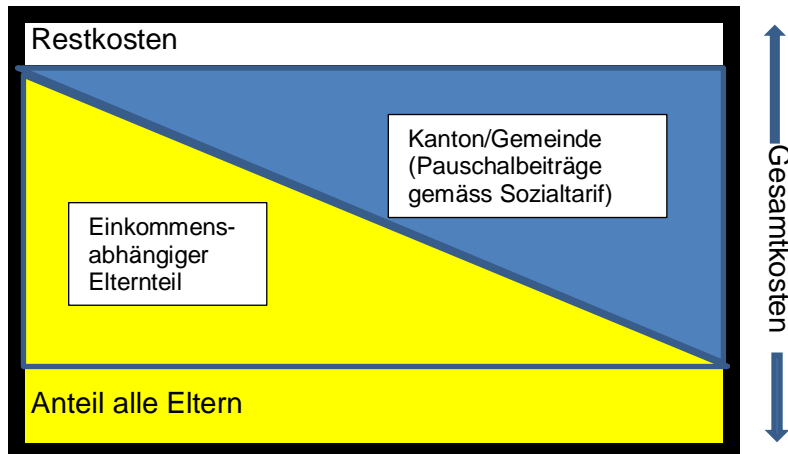
Das Normkostenmodell gibt keine verbindlichen Höchsttarife für vollzahlende Eltern vor. Vielmehr soll hier – wie bis anhin und schweizweit üblich – ein gewisser Wettbewerb zwischen den verschiedenen Anbietern zum Tragen kommen, welche sich mit besonders flexiblen oder auch kurzfristig anpassbaren Angeboten trotz etwas höheren Tarifen bei den Eltern erfolgreich durchsetzen können. Der als Ausgangsbasis hinterlegte Wert der ungefähren, durchschnittlichen Kosten (Normkostenmodell) nimmt für sich nicht in Anspruch, in jedem Fall die vollen effektiven Kosten abzudecken. Er bildet vielmehr die Basis für die Höhe der Mindestunterstützung durch die öffentliche Hand. Bei der damaligen Recherche hat sich gezeigt, dass die Vollkosten der Institutionen zwischen 83 und 120 Franken lagen.

Im Wesentlichen bestimmt das Normkostenmodell die Dauer der täglichen Betreuung im Grundangebot und beschreibt auf Basis von Eckwerten für die Unterstützung durch die öffentliche Hand den Kostenrahmen für die Eltern. Es legt somit Folgendes fest:

- Umfang des Grundangebots: Im Vorschulbereich bedeutet das eine regelmässige Betreuung tagsüber inkl. Mittagsverpflegung.
- Richtwert für Höchstkosten für das reine Grundangebot für vollzahlende Eltern pro Tag und Kind.
- Höchstbeitrag zugunsten der Eltern mit Anspruch auf maximale Vergünstigung des Volltarifes pro Tag und Kind.
- Die Anbieter können über das Kostenmodell hinaus für kurzfristig in Anspruch genommene wie auch zusätzliche oder erweiterte Angebote die zusätzliche Abgeltung regeln.
- Kanton und Gemeinden leisten insgesamt mindestens Beiträge im Umfang der Ermässigung gemäss Sozialtarif.

Zur Veranschaulichung dieses Grundprinzips dient die nachfolgende Übersicht.

Abbildung 1. Grundprinzip Finanzierung



2.2. Erkenntnisse seit Inkraftsetzung

Seit Inkrafttreten des KiBG Anfang 2023 hat sich gezeigt, dass die Institutionen wie auch die Gemeinden die Gesetzesänderung zum Anlass nahmen, die Kosten im Bereich der vorschulischen Betreuung genauer zu überprüfen. Die Kinderkrippen erhöhten in der Folge ihre Tarife teils deutlich. Dies war nicht die Absicht hinter der Einführung des KiBG. Der Bund hat jene Kantone und Gemeinden finanziell unterstützt, die ihre Subventionen für die familienergänzende Kinderbetreuung erhöhten, um die Kosten für die Eltern zu senken. Je stärker in einem Kanton diese kantonalen und kommunalen Subventionen erhöht wurden, desto höher fiel der Beitrag des Bundes aus. Da die Institutionen das neue Gesetz zum Anlass nahmen, ihre Tarife zu erhöhen, fiel der Bundesbeitrag im Kanton Glarus tiefer aus als erwartet. Die Gemeinden, die bisher jährlich die Defizite der Kinderkrippen geprüft und letztlich übernommen oder pro Betreuungstag und Kind einen Beitrag geleistet haben, zogen sich aus dieser Praxis zurück oder haben angekündigt, ihre Beiträge per Ende 2026 einzustellen. So gesehen ergaben sich seit der Inkraftsetzung Änderungen, die so weder vorgesehen, geplant noch erwünscht waren.

Es ist festzuhalten, dass die Institutionen im Vorschulbereich tatsächlich in finanziellen Schwierigkeiten stecken. Insbesondere der Rückzug der Gemeinden aus der Mitfinanzierung der Defizite stellt eine grosse Herausforderung dar.

2.3. Mögliche Anpassungen

Die Motionärin beantragt, die Pauschalbeitragsverordnung zu ändern. Die Unterstützungsbeiträge von Kanton und Gemeinden sollen den Betriebskosten so angepasst werden, dass die Existenz der Anbieter von vorschulischer Kinderbetreuung nachhaltiger gesichert wird. Aus der vorstehenden Abbildung 1 wird ersichtlich, dass dadurch im Grundsatz der von den Eltern verlangte Tagessatz weiter erhöht würde (für Vollzahlende) und dieser nicht durch die in der Verordnung geregelten Normkosten abschliessend gedeckelt wird. Das Ziel der Motion, nämlich die langfristige Erhaltung vorschulischer Kinderbetreuung, wäre damit voraussichtlich noch nicht erreicht. Ausserdem würden bei einer Erhöhung der Normkosten die vollzahlenden Eltern, die nicht in den Genuss von Subventionen kommen, noch höhere Tarife bezahlen müssen, was insbesondere Familien mit mehreren Kindern stark belasten kann. Ob diese Massnahme dazu führen würde, dass weitere Familien ihre Kinder in einer Kinderkrippe betreuen lassen und dies zu einer Entspannung der finanziellen Situation führen würde, kann nicht abschliessend beurteilt werden.

Gemäss Artikel 7 Absatz 1 KiBG richten der Kanton und die Gemeinden den Anbietenden von Kinderkrippen, Tagesstrukturen und Tagesfamilien für jedes betreute Kind jährlich einen einkommensabhängigen Pauschalbeitrag an die Betreuungskosten aus, wenn sie über eine

Betriebsbewilligung verfügen und die Abdeckung des Grundangebots gemäss Normkostenmodell gewährleisten. Gemäss Absatz 2 dieses Artikels können der Kanton und die Gemeinden weitere Beiträge leisten. Den Erläuterungen zum KiBG lässt sich zu diesem Absatz entnehmen, dass darunter Anschubfinanzierungen, Grundbeiträge oder Projektbeiträge fallen können, um insbesondere neue Betreuungsformen zu erproben oder spezifische Bedürfnisse abzudecken (vgl. Memorial für die Landsgemeinde 2022, S. 194). Diese bereits im Gesetz verankerte Möglichkeit könnte ein zusätzlicher nachhaltiger Lösungsansatz sein, um das von den Motionären gewünschte Ziel zu erreichen. Beispielsweise könnten Sockelbeiträge nach Grösse der Institutionen oder im Sinne von Pauschalbeiträgen pro Platz gewährt werden. Ob dafür der Kanton und/oder die Gemeinden zuständig wären, ist zu prüfen. Auch müsste bei einem solchen Modell sichergestellt werden, dass ein gewisses Betriebsrisiko bei den Anbietern verbleibt und die «Restkostenfinanzierung» bzw. zusätzliche finanzielle Unterstützung keinen Freifahrtschein für unwirtschaftliches Handeln bietet und der Wettbewerb nicht verhindert wird.

2.4. Schlussfolgerung

Der Regierungsrat teilt die Einschätzung der Motionäre, dass die vorschulische Kinderbetreuung für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf eine wichtige Rolle spielt und langfristig zu sichern ist. Er sieht Optimierungspotenzial im heutigen Modell und anerkennt, dass nicht alle Ziele, die mit der Einführung des KiBG angestrebt wurden, momentan erreicht sind. Ob die Situation durch den vorliegenden Antrag bzw. eine weitere Stärkung der Elternbeiträge verbessert würde und/oder eine zusätzliche Finanzierung im Sinne eines Sockelbeitrags eingeführt werden soll, bedarf einer vertieften Analyse und Abklärung. Zudem ist zu beachten, dass in Zukunft mit weniger Kindern und somit allenfalls auch mit einer geringeren Nachfrage bzw. weniger benötigten Plätzen für die Betreuung im Vorschulbereich zu rechnen ist. Auch dies müsste für ein tragfähiges Modell mitberücksichtigt werden. Ein solches zu erreichen, wird wohl einige Zeit beanspruchen. Bis dahin werden die Gemeinden sinnvollerweise weiterhin ihren Beitrag (analog heute) zu leisten haben, um die angespannte Situation zu entlasten.

Der Regierungsrat erkennt Handlungsbedarf und beantragt, die Motion zu überweisen.

3. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, die Motion zu überweisen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

*Kaspar Becker, Landammann
Arpad Baranyi, Ratsschreiber*

Beilage:
- Motion